



Stadt Leverkusen

Bürgerantrag Nr. 2023/2263

Der Oberbürgermeister

I/01-011-12-11-yr

Dezernat/Fachbereich/AZ

26.07.2023

Datum

Beratungsfolge	Datum	Zuständigkeit	Behandlung
Bezirksvertretung für den Stadtbezirk III	14.09.2023	Entscheidung	öffentlich

Betreff:

Absicherung der Gefahrenstelle Berliner Straße 321 bis 334)

- Bürgerantrag vom 21.05.2023 (eing. 02.06.2023)

- Stellungnahme der Verwaltung vom 26.07.2023

363-20-01-zg
Katharina Zager
Tel. 363 13

26.07.2023

01

- über Herrn Stadtkämmerer Molitor
- über Herrn Stadtdirektor Adomat

gez. Molitor
i. V. OB gez. Adomat

Absicherung der Gefahrenstelle Berliner Straße 321 bis 334
- Bürgerantrag vom 21.05.2023 (eing. 02.06.2023)
- Nr. 2023/2263

Ausgehend von einem schweren Unfall an der Örtlichkeit ging beim Fachbereich Ordnung und Straßenverkehr eine Beschwerde bezüglich Geschwindigkeitsverstößen an der oben genannten Örtlichkeit ein. Im Bereich der Berliner Straße 324 gilt eine zulässige Höchstgeschwindigkeit von 70 km/h. Aufgrund der Beschwerde wurde in diesem Straßenabschnitt ein Geschwindigkeitsprofil für den Zeitraum von einer Woche für beide Fahrtrichtungen (FR) im Mai 2023 erstellt. Dieses hat gezeigt, dass die Überschreitungsquoten der Geschwindigkeiten deutlich zu hoch sind. In FR Leverkusen haben 85,04% (ahndungsrelevant: 53,03%) der Verkehrsteilnehmer*innen die zulässige Höchstgeschwindigkeit überschritten. In FR Burscheid waren es 72,46 % (ahndungsrelevant: 31,64%). Daraufhin fand ein gemeinsamer Ortstermin mit den Beschwerdeführern statt, bei welchem die Problematik gemeinsam erörtert wurde.

Da es sich bei der Berliner Straße um eine Landstraße (L188) handelt, welche in der Straßenbaulast des Landesbetriebs Straßenbau NRW liegt, wurden nachträglich der Sachverhalt und mögliche Maßnahmen gemeinsam mit dem Landesbetrieb und der Polizei besprochen. Bezüglich einer Geschwindigkeitsreduzierung auf 50 km/h teilte der Landesbetrieb mit, dass die Geschwindigkeit an der Örtlichkeit bereits auf 70 km/h reduziert ist. Grundsätzlich liegt bei Straßen außerhalb geschlossener Ortschaften die Höchstgeschwindigkeit bei Tempo 100. Die Geschwindigkeit auf dem angesprochenen Straßenstück wurde bereits aufgrund der vorliegenden örtlichen Verhältnisse (Bushaltestelle, Überquerungshilfe) auf Tempo 70 reduziert. Zudem ist die Örtlichkeit grundsätzlich unfallunauffällig. In den letzten Jahren fanden hier lediglich zwei Unfälle statt, welche entweder auf technisches Versagen und vermutlich einen internistischen Notfall zurückzuführen waren. Daher wäre eine weitere Reduzierung der Geschwindigkeit seitens des Landesbetriebes rechtlich nicht möglich. Hinsichtlich einer Reduzierung der Geschwindigkeit aus Schall- und Lärmschutzgründen kann beim Landesbetrieb bei Bedarf ein entsprechender Antrag gestellt werden, wonach der Sachverhalt dann mittels eines Gutachtens überprüft würde. Es ist jedoch festzuhalten, dass vor Geschwindigkeitsreduzierungen erst eine Vielzahl an weiteren Maßnahmen zur Schall- und Lärmreduzierung zu prüfen und umzusetzen sind.

Trotz der Bereitschaft einiger Anwohner*innen, private Flächen für die teilstationäre städtische Geschwindigkeitsüberwachung (semistationärer Messanhänger) zur Verfügung zu stellen, ist dies nach Prüfung und Abstimmung mit dem Landesbetrieb NRW nicht möglich.

Der semistationäre Messanhänger ist schon allein aufgrund seines Eigengewichts und der damit einhergehenden Massenträgheit als nicht umfahrbares Hindernis einzustufen, welches ein unmittelbares Unfallrisiko darstellt.

Dementsprechend sind folgende Kriterien für die Einsatzbereiche der temporären Geschwindigkeitsüberwachungsanlagen ohne Schutzeinrichtung einzuhalten:

Bei zulässigen Geschwindigkeiten zwischen 60-70 km/h kann das Gerät nur ohne vorhandene Schutzeinrichtungen aufgestellt werden, wenn ein seitlicher Abstand von mindestens 4,50 m eingehalten werden kann. Dies ist an keinem der in Frage kommenden Standorte der Fall, sodass der Einsatz des Messanhängers von Seiten des Landesbetriebes NRW aufgrund rechtlicher Vorgaben abgelehnt wurde.

Seitens der Verkehrsüberwachung wurde daher der Einsatz des Radarwagens vor Ort geprüft. Dieser könnte auf dem Grundstück des Hauses Nr. 334 platziert werden und es könnten für befristete Zeiträume Geschwindigkeitsmessungen in beide FR durchgeführt werden.

Die Polizei prüft derzeit ebenfalls, ob an der Örtlichkeit mobile Geschwindigkeitsüberwachungsmaßnahmen durchgeführt werden können.

Zudem wurde bei Begutachtung der Örtlichkeit gemeinsam mit dem Landesbetrieb und der Polizei Verbesserungspotenzial an der bestehenden Beschilderung festgestellt, welches kurzfristig umgesetzt werden soll.

Nach Einschätzung des Landesbetriebes sollten daher zunächst die Auswirkungen der angepassten Beschilderung beobachtet und zur Kontrolle nach ca. 4-6 Wochen ein erneutes Geschwindigkeitsprofil erstellt werden. Sollten hier weiterhin deutliche Geschwindigkeitsüberschreitungen festgestellt werden, kann die Einrichtung einer stationären Geschwindigkeitsüberwachungsanlage näher geprüft werden.

Hierbei ist jedoch darauf hinzuweisen, dass für die Einrichtung einer stationären Geschwindigkeitsüberwachungsanlage bisher keine Finanzmittel (ca. 120.000 € Anschaffungskosten für eine FR plus laufende Unterhaltungsaufwendungen) im Haushalt 2023 ff. eingeplant wurden, sodass diese je nach Beschlusslage außerplanmäßig zur Verfügung gestellt und vom Rat der Stadt Leverkusen beschlossen werden müssten.

Ordnung und Straßenverkehr